

---

# Verterra

## Verband der Obst- und Gartenvereine Schweiz

### Statuten

#### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verterra – Verband der Obst- und Gartenvereine Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oeschberg, Koppigen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2 Ziel und Zweck

Der Verband hat zum Ziel den Obst- und Gartenbau unter privaten Gartenliebhabern und Fachleuten zu fördern.

Er ist Kontaktstelle zu anderen Verbänden und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie zu den Behörden.

Der Verband bezweckt die Koordination und Unterstützung der angeschlossenen Vereine ohne deren Selbstständigkeit zu beeinträchtigen.

- a) Unterstützung bei der Vereinsgründung und Vereinsführung
- b) Krisenintervention für die Vereine
- c) Bereitstellung von Werbematerial für Veranstaltungen
- d) Unterstützung bei der Werbung von Mitgliedern
- e) Durchführung von Kursen und Tagungen für die Vereinsführungen
- f) Bereitstellung von Informationen über Kurse und Referenten

Der «Schweizer Garten» ist das offizielle Verbandsorgan.

Der Verband ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Beitrag des «Schweizer Gartens»
- b) Beiträge der angeschlossenen Vereine
- c) Gönnerbeiträge
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge der angeschlossenen Vereine werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Für angeschlossene Verbände und juristische Personen kann der Verbandsvorstand einen Pauschalbeitrag vereinbaren, der von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder des Verbandes bezahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Verband.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Vereine und juristische Personen werden, die sich mit naturgerechtem Obst- und Gartenbau, der Förderung des Pflanzen- und Blumenschmucks beschäftigen.

Vereine und juristische Personen, die sich um die Aufnahme in den Verband bewerben, haben ihre Statuten dem Vorstand vorzulegen. Der Eintritt in den Verband kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Statutenänderungen der angeschlossenen Vereine sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

#### **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Vereinen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins bzw. der juristischen Person.
- b) bei Ehrenmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **6 Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt aus dem Verband ist nur per Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Verbandsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen Verstösse gegen die Ziele des Verbands, Verletzung der Statuten aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **7 Rechte und Pflichten der angeschlossenen Vereine und Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind in ihrer Tätigkeit selbstständig und frei, sofern sie die Verbandsstatuten nicht verletzen.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet seine Finanzen selber zu bestreiten.

Die angeschlossenen Vereine unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und engagieren sich aktiv im Verband.

Die Mitglieder des Verbandes haben exklusiven Zugriff auf die vom Verband bereitgestellten Unterlagen und Hilfsmittel. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Bei Schwierigkeiten in der Vereinsführung sind die angeschlossenen Vereine verpflichtet den Verband umgehend zu informieren und wenn nötig um Unterstützung anzufragen. Dies gilt insbesondere vor dem Beschluss einer Auflösung.

Bei der Auflösung eines angeschlossenen Vereins muss das Vereinsvermögen dem Verband bis zur Gründung eines neuen Vereins mit ähnlichen Zielen zur Verwahrung übergeben werden. Das Vermögen ist vom Verband zinstragend anzulegen. Der neu gegründete Verein muss zwingend Mitglied des Verbandes werden. Wird nach 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, geht das Geld in den Besitz des Verbandes über.

Gegen Mitglieder, welche den Verbandsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung entsprechende Sanktionen beschlossen werden.

## 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle
- e) die Präsidentenkonferenz
- f) bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgruppen

### 8.a Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich üblicherweise im 2. Quartal statt.

Der Verbandsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Der Termin der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern mindestens 90 Tage im Voraus mitgeteilt. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte und Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Verbandsvorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt und bis zur nächsten Delegiertenversammlung zurückgestellt.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Verbandsvorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Verbandsvorstandes
- e) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Verbandsvorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung des Verbandsbeitrages
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- k) Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes und der Mitglieder
- l) Festlegung der Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung
- m) Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder werden an der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- a) Vereine mit bis 30 Vereinsmitglieder durch einen Delegierten
- b) Vereine mit 31 bis 60 Vereinsmitglieder durch zwei Delegierte
- c) Vereine mit 61 bis 100 Vereinsmitglieder durch drei Delegierte
- d) Vereine mit 101 bis 300 Vereinsmitglieder durch vier Delegierte
- e) Vereine ab 301 Vereinsmitglieder durch fünf Delegierte

- f) Pauschal angeschlossene Verbände und juristische Personen verfügen über höchstens fünf Delegierte

An der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Den Mitgliedern werden die erforderlichen Stimmausweise zur Verfügung gestellt, wobei auf einen anwesenden Delegierten eine Stimme entfällt.

Anwesende Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes verfügen über je eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen kommt das absolute Mehr zur Anwendung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann jederzeit durch 1/3 der stimmberechtigten Delegierten verlangt werden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **8.b Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Demissionen müssen bis Ende Kalenderjahr vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Mit Ausnahme des Präsidiums kann ein Vorstandsmitglied höchstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er pflegt Kontakte mit zweckverwandten Verbänden, Organisationen und entsprechenden Bildungs- und Forschungsstätten.

Er erlässt Reglemente und kann themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist berechtigt einmalige, kurzfristige Geschäfte bis CHF 1000 in eigener Kompetenz zu bestimmen.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele natürliche oder juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Entschädigungsreglement. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **8.c Die Geschäftsstelle**

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen werden. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe werden im Anstellungsvertrag festgehalten.

Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an Delegiertenversammlung und Vorstandssitzungen teil.

#### **8.d Die Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Kontrolle der Buchführung 3 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person.

Mindestens einmal jährlich wird eine Revision durch 2 Rechnungsrevisoren oder die juristische Person durchgeführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Demissionen müssen bis Ende Kalenderjahr vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **8.e Die Präsidentenkonferenz**

Zum Studium aktueller Fragen und zur Ausarbeitung aktueller Themen kann der Vorstand zu einer Präsidentenkonferenz einladen.

Eine Präsidentenkonferenz soll mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Bei Bedarf kann häufiger eingeladen werden.

Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### **8.f Themenbezogene Arbeitsgruppen**

Zur Lösung besonderer Verbandsaufgaben können vom Vorstand spezielle, themenbezogene Arbeitsgruppen ernannt und eingesetzt werden.

Jede themenbezogene Arbeitsgruppe wird von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle geleitet.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Reiseentschädigung und Taggeld wie Mitglieder des Vorstandes. Die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsreglement festgehalten.

### **9 Zeichnungsberechtigung**

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

### **10 Haftung**

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **11 Datenschutz**

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Geführt werden die Daten der Mitglieder und von den gemeldeten Personen, die ein Mitglied vertreten - in der Folge Kontaktpersonen genannt - in der Regel Präsidium, Sekretariat und Finanzen, sowie den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitgliederdaten und Daten der Kontaktpersonen, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Kontaktpersonen und dem Verbandsvorstand zugänglich gemacht.

Für die Zustellung der Gratisexemplare des «Schweizer Gartens» werden die entsprechenden Adressdaten der Kontaktpersonen dem Abonnementsdienst des «Schweizer Gartens» zur Verfügung gestellt.

Die Daten der Kontaktpersonen, namentlich Vereinszugehörigkeit, Name und Funktion werden auf der Website zusammen mit einer Verbands-Emailadresse veröffentlicht. Es werden keine privaten Adress-, Telefon- oder E-Mail-Daten publiziert.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten und Daten der Kontaktpersonen erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbandes.

## 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit dem Stimmenmehr von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der Delegiertenversammlung bestimmt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort: Beu 24.5.2025

Der Präsident:

T.Y

Der Geschäftsführer:

D. F. B.